

Sparhaushalt

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Sparpaketes (sog. „manovra correttiva“) des G.D. 78/2010 informieren, welches in den nächsten Tagen vom Parlament bestätigt und in ein Gesetz umgewandelt wird.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Herabsetzung der Grenze für Bargeldzahlungen auf Euro 5.000, die telematische Meldung von Seiten der Unternehmen und Freiberufler aller Rechnungen mit Beträgen über Euro 3.000, den Steuerrückbehalt von 10% auf die Banküberweisungen zu Gunsten der Unternehmen welche Arbeiten durchgeführt haben, für welche der Steuerpflichtige die Begünstigungen der 36% (bei Instandhaltungen) oder 55% (energetische Sanierung) in Anspruch nimmt. Neuerungen gibt es auch in Bezug auf die Kontrollen der Agentur der Einnahmen, diese sollen verstärkt werden, speziell in Bezug auf Unternehmen, welche ständig Verluste aufweisen und jene die innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn wieder abgemeldet werden. Verstärkt wird auch wieder der sog. Redditometro zum Einsatz kommen, ein Instrument welches das erklärte Einkommen mit den getragenen Spesen vergleicht und somit eventuell höhere Steuergrundlagen ermittelt.

1.1 Telematische Mitteilung der Rechnungen über 3.000 Euro

Das Sparpaket sieht vor, dass alle Rechnungen über 3.000 Euro an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Die Mitteilung betrifft alle MwSt. relevanten Verkäufe von Waren und Dienstleistungen und muss von allen Inhabern einer MwSt. Nummer getätigt werden.

Zeitpunkt und Modalitäten der Übermittlung müssen erst mit einer Durchführungsbestimmung des Direktors der Agentur der Einnahmen festgelegt werden.

Diese neue Bestimmung ist jener der Kunden- Lieferantenlisten ähnlich und zielt darauf ab, Steuerhinterziehung und -umgehung vorzubeugen und zu entgegenn, vor allem im Bereich der MwSt., aber auch im Bereich der Einkommenssteuern.

Das Unterlassen bzw. das Versenden mit falschen oder fehlenden Daten wird mit einer Strafe von 258,23 Euro bis 2.065,83 Euro geahndet.

Verpflichtete Subjekte	Gegenstand der Versendung	Dokumentiert durch
Alle passiven MwSt. Subjekte (z.B. Unternehmen, Freiberufler)	Alle MwSt. relevanten Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen über 3.000 Euro	Man kann davon ausgehen, dass alle Geschäftsfälle mitgeteilt werden müssen, die durch <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungen • Kassabons • Quittungen dokumentiert sind.

1.2 Redditometro

Der sog. Redditometro ist ein Einkommensmaßstab, anhand dessen die Agentur der Einnahmen das Einkommen der Steuerpflichtigen anhand der getragenen Spesen des Jahres synthetisch ermitteln kann.

Die Neuerungen im Vergleich zur bisherigen Version des Redditometro sind:

- die Steuerpflichtigen werden aufgrund der Zusammensetzung der Familie und es Wohnortes unterteilt;
- die getragenen Spesen haben eine unterschiedliche Auswirkung auf die Hochrechnung, abhängig davon ob es notwendige bzw. übliche Spesen sind oder Spesen mit Luxuscharakter (z.B. Einschreibgebühren in Gesundheitszentren, exklusive Clubs, prestigereiche Privatschulen, Luxusgüter in Leasing usw.);
- Einfluss auf die Berechnung haben jene Spesen, welche mit dem Einkommen des jeweiligen Jahres getragen wurden, Vermögenszuwächse wie z.B. Immobilienkauf haben nun keinen Einfluss mehr auf die Berechnung;
- die Beweislast liegt beim Steuerzahler, der beweisen kann bzw. muss, dass die Spesen entweder mit Einkünften vorangehender Jahre getragen wurden, oder dass er über Einkünfte verfügt, welche nicht zur Steuergrundlage beitragen und deshalb nicht aus der Steuererklärung hervorgehen.

Die synthetische Ermittlung des Einkommens anhand des Redditometro ist den Steuerbehörden dann erlaubt, wenn das hochgerechnete Einkommen über 20% höher ist als das erklärte Einkommen. Der neue Redditometro wird für die ab dem 01.01.2009 erklärten Einkommen angewandt.

1.3 Verstärkte Kontrolle von Unternehmen mit andauernden Verlusten und Unternehmen welche kurzfristig an- und abgemeldet werden

Jenen Unternehmen, welche die Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach deren Anmeldung wieder abmelden, wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet und sie werden in eigene Kontrolllisten der Agentur der Einnahmen und der Inps eingefügt.

Auch jene Unternehmen welche über zwei oder mehrere Steuerperioden hinweg Steuererklärungen mit Verlusten abgeben, werden anhand von spezifischen Risikoanalysen in Kontrolllisten der Agentur der Einnahmen und der Finanzwache eingetragen.

1.4 Autorisierung zu innergemeinschaftlichen Verkäufen und Einkäufen

Ab dem 01.07.2010 müssen alle neuen Unternehmen, welche um eine Mehrwertsteuernummer ansuchen, bzw. die Tätigkeit anmelden, im entsprechenden Formular die Absicht erklären, innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe tätigen zu wollen. Wenn sich die Agentur der Einnahmen innerhalb 30 Tage nicht negativ dazu äußert, kann das Unternehmen ab dem 31. Tag innergemeinschaftliche Operationen durchführen und wird in das VIES Archiv aufgenommen.

Zur Zeit sind keine Maßnahmen diesbezüglich für Unternehmen, welche zum 01.07.2010 bereits eine Mehrwertsteuernummer haben, vorgesehen.

1.5 Steuerzahlkarte wird direkt vollstreckbarer Titel

Um die Feststellungsbescheide und die Steuerstreitverfahren zu beschleunigen werden folgende Maßnahmen eingeführt:

- ab dem 01.07.2011 wird der Feststellungsbescheid der Steuerbehörden ab der Zustellung an das Steuersubjekt ein direkt vollstreckbarer Titel;
- 30 Tage nach der zugestellten Zahlungsaufforderung kann die Steuerbehörde, sofern dieser nicht nachgekommen worden ist, den Titel vollstrecken und Pfändungen einleiten.

1.6 Betrügerische Entziehung der Steuerzahlungen

Jedes Subjekt, welches, um sich Steuer-, Mehrwertsteuerzahlungen, Straf- oder Zinszahlungen von über 50.000 Euro zu entziehen, vorgetäuschte Verkäufe oder andere betrügerischen Akte an eigenen oder Gütern Dritter tätigt, und somit die Steuereintreibung hindert, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 4 Jahren bestraft.

1.7 Verbot der Kompensation von Steuerguthaben bei Steuerschulden

Ab dem 01.01.2011 können Steuerguthaben nicht mehr kompensiert werden, sobald unbezahlte Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von über 1.500 Euro aufscheinen.

Die Steuerschulden aus Steuerzahlkarten können zwar weiterhin kompensiert werden, dazu bedarf es jedoch noch der Durchführungsbestimmungen mittels Ministerialdekret.

Werden Steuerschulden kompensiert, obwohl Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von über 1.500 Euro vorliegen, so handelt es sich um eine unrechtmäßige Kompensation worauf eine Strafe von 50% des kompensierten Betrages anfällt.

Ab dem 01.01.2011 werden die Steuerrückforderungen nicht ausbezahlt, solange Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von über 1.500 Euro vorliegen.

Steuerschulden aus Steuerzahlkarten können mit bestätigten Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung (aus Rechnungen für Verkäufe oder Dienstleistungen) bezahlt werden. Die Steuerpflichtigen müssen dazu vorerst von der jeweiligen Körperschaft eine Bestätigung einholen, welche die Bestimmtheit, die Liquidität und die Fälligkeit der Forderung bestätigt.

1.8 Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche

Der Finanzminister wird eine Liste jener Staaten veröffentlichen, welche ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung aufweisen oder die sich nicht dem steuerlichen Datenaustausch verpflichtet haben.

Alle Körperschaften und Personen, welche den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes unterliegen, dürfen

- keine dauerhaften Beziehungen anbahnen oder Leistungen erbringen und
- schon bestehende Geschäfts- bzw. Beratungsbeziehungen beenden

bei welchen Treuhandgesellschaften, Trusts, anonymen Gesellschaften oder kontrollierten Gesellschaften welche in den obgenannten Ländern ihren Sitz haben, direkt oder indirekt betroffen sind.

Werden häufig und ungerechtfertigt Bargeldzahlungen getätigt, auch wenn diese unter den vorgesehenen Grenzen liegen, oder Bargeldeinzahlungen oder -behebungen bei Banken gleich oder über 15.000 Euro getätigt werden, so gilt dies als Verdachtselement.

Die neuen Bestimmungen legen eine neue, geringere Grenze für den Bargeldgebrauch ohne Finanzintermediär (Banken oder Post) fest, die bisherige Grenze von 15.000 Euro wird auf 5.000 Euro abgesenkt.

1.9 Steuerwohnsitz für die Zustellung der Akten

Für die Zustellung von Akten und Zahlungsaufforderungen kann der Steuerpflichtige einen Steuerwohnsitz bei einer Person oder einem Büro innerhalb der Gemeinde des eigenen Steuerwohnsitzes wählen. Diese Wahl, bisher konnte sie über die Steuererklärung gemacht werden, muss nun mittels einer eigenen Erklärung telematisch oder mit Einschreiben mit Rückantwort an die Agentur der Einnahmen gemacht werden.

Die Zustellung von Steuerzahlkarten kann nun auch mittels zertifiziertem Email (sog. PEC *posta elettronica certificata*) erfolgen.

1.10 Geschäftsführende Gesellschafter von GmbHs

Eine authentische Interpretation der Bestimmungen zur Inps Pflicht der geschäftsführenden Gesellschafter von GmbHs legt fest, dass diese sowohl bei der Inps Kaufleute (da sie als Gesellschafter als gewöhnliche Tätigkeit eine kaufmännische Tätigkeit ausüben) als auch bei Sonderverwaltung der Inps („Inps gestione separata“, da sie als Geschäftsführer Bezüge aus abhängiger Arbeit gleichgestellter Tätigkeit erhalten und diese Art von Einkünften zwingend der Eintragung in die Sonderverwaltung bedarf). Die Unterwerfung beider Einkommen der Inps erklärt sich also durch die unterschiedlichen Arten von Einkommen (Einkünfte aus Unternehmen und Einkünfte aus abhängiger Arbeit) und hat eine doppelte Eintragung von geschäftsführenden Gesellschaftern von GmbHs zur Folge.

Legitimität der doppelten Eintragung	Prinzip der Unterwerfung des Einkommens jener Versicherung, welche für die Haupttätigkeit vorgesehen ist.
	Unterwerfung der Einkünfte aus abhängiger Arbeit gleichgestellten Tätigkeiten der Sonderverwaltung der Inps, unabhängig davon, dass man schon bei einer Pflichtversicherung eingetragen ist (inklusive jener der Freiberufler)

1.11 Verstärkung der Einzugstätigkeit der Inps

Ab dem 01.01.2011 kann die Inps alle ihr geschuldeten Beiträge mittels einer vollstreckbaren Zahlungsaufforderung eintreiben. Wenn der Steuerzahler also weder die Richtigkeit der Forderungen anfechtet, noch die Beträge innerhalb 90 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung entrichtet, kann die Inps den Titel vollstrecken lassen.

Die Steuerzahlkarte der Inps kann entweder durch die zertifizierte Email, Einschreiben mit Rückantwort, von Gemeindebeamten oder der Gemeindepolizei zugestellt werden.

1.12 Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien

Für die im Laufe des Jahres 2011 ausbezahlten Produktivitätsprämien ist eine Ersatzsteuer von 10% vorgesehen, und zwar:

- auf einen Maximalbetrag von 6.000 Euro brutto;

- ausschließlich für abhängige Arbeiter, welche im Jahr 2010 Einkünfte aus abhängiger Arbeit von max. 40.000 Euro hatten;
- eine Auszahlung der Produktivitätsprämie ist nicht mehr nur aufgrund einer Steigerung der Rentabilität und Effizienz gerechtfertigt bzw. erlaubt, sondern auch aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gewinne des Unternehmens.

Diese Produktivitätsprämien genießen weiters auch eine Reduzierung der Inps-Beiträge, sowohl jener der Arbeitgeber als auch jener der Arbeitnehmer.

1.13 Nachträgliche Eintragung von Katasterdaten

Innerhalb 30.09.2010 wird die Agentur des Territoriums die Erfassung jener Immobilien abschließen, die nicht im Kataster eingetragen sind.

Bis zum 31.12.2010 können die Eigentümer von Immobilien, welche

- nicht im Kataster eingetragen sind oder
- Bestandsänderungen nicht dem Kataster gemeldet wurden

die jeweiligen Daten dem Kataster nachträglich mitteilen. Diese nachträgliche Eintragung hat zur Folge, dass der neue Katasterertrag erst ab dem 01.01.2009 angewandt wird und die Strafen um ein Drittel reduziert werden.

Wird die Änderungsmeldung nicht vorgenommen, so wird die nachzuzahlende Steuerschuld anhand eines angenommenen Katasterertrags und für die fünf vorhergehenden Jahre berechnet.

1.14 Verträge bezüglich Immobilien

Ab dem 01.07.2010 müssen alle öffentlichen Urkunden und authentifizierten Privaturkunden, welche die Übertragung, die Begründung oder die Auflösung von Rechten auf bestehenden Immobilien beinhalten, folgendes enthalten:

- bei sonstiger Nichtigkeit, die Katasterdaten der Immobilie, den Bezug auf die Planimetrien des Katasters sowie die Erklärung der Vertragsparteien, dass die Katasterdaten und die Planimetrien mit dem aktuellen Status der Immobilie übereinstimmen und
- der Notar muss im Voraus die Übereinstimmung zwischen den Daten laut Kataster und laut Eintragung im Grundbuch feststellen.

1.15 Katasterdaten in Miet- und Pachtverträgen

Auch die Miet- und Pachtverträge müssen ab dem 01.07.2010 die Katasterdaten der Immobilien enthalten.

Dies bedeutet, dass alle Erstregistrierungen, Abtretungen, Auflösungen und Verlängerungen ab dem 01.07.2010 die Katasterdaten der Immobilien enthalten müssen.

Die fehlende Angabe der Daten ist mit einer Strafe von 120% bis 240% der geschuldeten Registersteuer belegt.

1.16 Steuerrückbehalt von 10% auf die Zahlungen im Rahmen von Instandhaltungskosten und energetischer Sanierung

Ab dem 01.07.2010 muss ein Steuerrückbehalt von 10% auf alle jene Zahlungen getätigt werden, welche die Bezahlung von Leistungen betreffen, für welche der Schuldner die Begünstigungen der 36%

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO
(ordentliche und außerordentliche Instandhaltung) oder die Begünstigungen der 55% (energetische Sanierung) in Anspruch genommen werden.

Der Steuerrückbehalt wird direkt von den Banken oder der Post bei Gutschrift der bezahlten Rechnungen auf dem Konto des Leistungsgebers vorgenommen.

1.17 Einschränkung des Bargeldverkehrs

Das Limit für Bargeldzahlungen wurde von 12.500 Euro auf 5.000 Euro verringert, d.h. die Grenze für den Bargeldtransfer, Bank- und Postschecks, Zirkularschecks, Postanweisungen und Sparbücher wird auf 5000 Euro herabgesetzt.

Das neue Limit hat zur Folge dass:

- der Transfer von Bargeld, Überbringersparbücher und anderer Überbringertitel ist nur bis zu Beträgen von 5.000 Euro möglich
- die Zirkularschecks und Postanweisungen mit Beträgen über 5.000 Euro müssen den Namen oder die Firmenbezeichnung des Begünstigten sowie die Nichtübertragbarkeitsklausel enthalten
- das Saldo der Überbringersparbücher muss bis zum 30.06.2011 auf 5.000 Euro abgesenkt werden, entweder durch Auflösung des Sparbuches oder durch die Eröffnung weiterer Sparbücher.

1.18 Mitteilung der Geschäftsfälle mit "black list" Staaten

Ab dem 01.07.2010 ist die Mitteilungspflicht für alle Geschäftsfälle eingeführt worden, welche mit Subjekten mit Sitz in Steuerparadiesen getätigt wurden.

Gegenstand der Mitteilung sind die Einkäufe und Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen von und an Subjekte mit Sitz in Steuerparadiesen laut DD.MM. vom 04.05.1999 und 21.11.2001 (z.B. Schweiz, San Marino, Liechtenstein, Malta, Luxemburg usw.)

Das Modell muss monatlich übermittelt werden, wenn die betroffenen Geschäftsfälle 50.000 Euro pro Trimester pro Art des Geschäftsfalles überschreiten, ansonsten trimestral.

Die Mitteilung an die Agentur der Einnahmen muss ausschließlich telematisch erfolgen.

Es bedarf noch einer definitiven Liste der betroffenen Steuerparadiese und anderer Klarstellungen bezüglich dieser neuen Verpflichtung.

Die betroffenen Unternehmen müssen die erste Mitteilung für den Monat September innerhalb 31.10.2010 verschicken.

Freundliche Grüße,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

